

Nr. 155/2021 Stadtplanungsamt Gritsch, Jürgen 09.09.2021

Betrifft: Stellungnahme der Stadt Albstadt zum "Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 463 als Ortsumgehung von Albstadt-Lautlingen"

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	12.10.2021	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.10.2021	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ortschaftsrat Lautlingen	25.10.2021	Ö	Vorberatung	
Gemeinderat	28.10.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigelegte Stellungnahme der Stadt Albstadt zum "Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 463 als Ortsumgehung von Albstadt-Lautlingen" wird beschlossen..

<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Produktgruppe/Produkt/Projekt:		
Bezeichnung:		
Aufwendung/Auszahlungen:	Euro	
Finanzierung:		
Planansatz Haushaltsjahr:	Euro	
Verpflichtungsermächtigungen		
Haushaltsjahr:	Euro	
über- /außerplanmäßige		
Aufwendungen/Auszahlungen:	Euro	
Haushaltmittel gesamt:	Euro	
davon lt. Haushaltsplan für diese		
Maßnahme vorgesehen:	Euro	
Haushaltsmittel:		
🔲 stehen zur Verfügung 🔲 stehen nicht zur Verfü	gung 🗌 stehen nur in Höhe von	Euro zur Verfügung
Deckungsvorschlag:		

155/2021 Seite 1 von 2

Sachverhalt

Die Planunterlagen zum "Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 463 als Ortsumgehung von Albstadt-Lautlingen" wurden im Zeitraum vom 21.06.2021 bis einschließlich 20.07.2021 im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen bei der Stadt Albstadt (Technisches Rathaus Tailfingen und im Ortsamt Lautlingen) zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

In diesem Zusammenhang wird der Stadt Albstadt ebenfalls Gelegenheit gegeben, zur Planung hoheitlich Stellung zu nehmen, oder als Stadt Albstadt eigene Einwendungen oder Anregungen zu geben.

Sämtliche Fachämter und Stabstellen der Stadtverwaltung Albstadt, sowie die Albstadtwerke wurden für die Zusammenstellung der vorliegenden nun abgestimmten Stellungnahme beteiligt.

Da die Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen am 01.10.2021 endete und eine Fristverlängerung nur für hoheitliche Themen möglich war, hat die Stadtverwaltung die vorläufige Stellungungnahme zur Wahrung der Frist, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, dem Regierungspräsdium Tübingen zukommen lassen.

Nach Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die endgültige Stellungnahme dem Regierungspräsidium Tübingen übermittelt.

Dieses Vorgehen wurde so mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt.

155/2021 Seite 2 von 2